VB
VereinsBrief
11 | 2026
Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Leserforum
Welche Informationsrechte und -pflichten gibt es innerhalb des Vereinsvorstands?

Neues zur Sozialversicherungspflicht von Vereinsfunktionären
Was das Sozialgericht Frankfurt entschieden hat und welche Schlüsse Vereine daraus ziehen sollten

Verluste im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb
Wann einem Verein zwar die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt, dafür aber die Spendenhaftung drohen kann

Vereinsorganisation

Der nicht eingetragene Verein: Was den n.e.V. kennzeichnet und warum er jetzt eine echte Alternative zum e.V. darstellt

Praxiswissen auf den Punkt gebracht

Inhalt

KURZ INFORMIERT

1 – FG Baden-Württemberg: Ausländischer Verein erbt ohne passende Satzung nicht steuerfrei

1 – BVerwG: Vereine erhalten Prozesskostenhilfe nur im Ausnahmefall

2 – BayLfSt: Verbeamtete Vollzeitlehrkräfte können den Übungsleiterfreibetrag für anderweitige Lehrtätigkeiten nicht nutzen

2 – Gesetzgebung: Das Fernunterrichtsschutzgesetz soll (auch zum Wohle gemeinnütziger Bildungsträger) ersatzlos gestrichen werden

3 – Entwarnung für Vereine: Pflicht zur Führung einer elektronischen Kasse kommt erst ab 2028

3 – Einsatz von Führungszeugnissen im Verein: Führungszeugnisse sind jetzt auch digital erhältlich

3 – BFH-Urteil zur Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge: Die Linke verlangt Klarheit zu konkreten Folgen für Vereine

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

4 – Neues zur Sozialversicherungspflicht von Vereinsfunktionären: Was das Sozialgericht Frankfurt a. M. entschieden hat und welche Schlüsse Vereine daraus ziehen sollten

UMSATZSTEUER

8 – Neues zur Steuerbefreiung in § 4 Nr. 20 UStG: Was „gleichartige" Kultureinrichtungen sind und wer von der Steuerbefreiung nicht profitieren kann

VEREINSPRAXIS

9 – Verein macht Verluste im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb: Wann ihm zwar die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt, dafür aber die Spendenhaftung drohen kann

VEREINSRECHT

12 – Vorstandswahlen: Wann ein nicht gewählter Kandidat die Wahl wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz anfechten kann

RECHTSFORMWAHL

14 – Der nicht eingetragene Verein: Was den n.e.V. kennzeichnet und warum er jetzt eine echte Alternative zum e.V. darstellt (Teil 1)

PRAXISFALL

20 – Leserforum: Welche Informationsrechte und -pflichten gibt es innerhalb des Vorstands?

WEBINARE

24.11.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein**
Vereine sicher führen und beraten

Referent: Wolfgang Pfeffer

25.11.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen**
Stiftungen sicher führen und beraten

Referent: Armin Trotzki

Hier finden Sie Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:
Dipl.-Volksw. Günter Göbel
Chefredakteur

Telefon *0931 418-6158*
Fax *0931 418-2060*
E-Mail *goebel@iww.de*

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Erbschaftsteuer

FG Baden-Württemberg: Ausländischer Verein erbt ohne passende Satzung nicht steuerfrei

Gemeinnützigkeit im Ausland reicht für Steuerbefreiung nicht aus

Ein ausländischer Verein erbt nicht steuerfrei, wenn seine Satzung nicht den Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Die Anerkennung als gemeinnützig im Heimatland ändert daran nichts. Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Der Verein will das aber nicht so stehen lassen und strebt eine höchstrichterliche Klärung an.

Im Urteilsfall hatte der Erblasser drei Organisationen als Erben eingesetzt, darunter einen eingetragenen Verein aus Italien. Der Verein gilt in Italien als wohltätige Einrichtung. Das Finanzamt setzte trotzdem Erbschaftsteuer fest. Zu Recht, entschied das FG. Die Satzung regelte lediglich, dass der Verein „hauptsächlich oder ausschließlich“ solidarische Tätigkeiten ausübt. „Hauptsächlich” genüge für das Ausschließlichkeitsgebot nicht. Zudem entsprach die Regelung zum Vermögensanfall nicht § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.08.2026, Az. 7 K 1885/24, Abruf-Nr. 256380). Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Verein hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. II B 73/26.

Wichtig – Steuerfrei kann eine Zuwendung auch an eine nicht gemeinnützige Organisation sein. Sie muss dafür ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sein (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG). Das scheiterte hier, weil das Testament nur den Erben, nicht aber den Zweck nannte.

● Prozesskostenhilfe

BVerwG: Vereine erhalten Prozesskostenhilfe nur im Ausnahmefall

Grundsätzliche Rechtsfrage begründet kein allgemeines Interesse

Vereine erhalten Prozesskostenhilfe nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen. Eine Rechtsfrage, die auch für andere Vereine bedeutsam ist, genügt dafür nicht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klargestellt.

Im Streitfall wehrte sich ein eingetragener Verein gegen ein Vereinsverbot und beantragte für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe. Das BVerwG bejahte zwar die Erfolgsaussicht nach § 114 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), lehnte den Antrag aber ab. Nach § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO erhalten juristische Personen Prozesskostenhilfe nur, wenn ein Unterlassen der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Das ist der Fall, wenn größere Teile der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens betroffen sind und soziale Wirkungen drohen. Diese Voraussetzung fehlte. Der Verein wollte das Verhältnis von Vereinsverbot und Insolvenzverfahren klären lassen. Prozesskostenhilfe dient aber nicht dazu, die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen auf Kosten der Allgemeinheit zu finanzieren. Die Rechtsverfolgung muss vielmehr über den Verein hinaus soziale Auswirkungen haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2026, Az. 6 C 1.26, Abruf-Nr. 256464).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „So setzen Vereine mit Hilfe der Prozess- oder Beratungskostenhilfe ihre Rechte durch“, VB 06/2015, Seite 13 → Abruf-Nr. 43409665

ARCHIV

Beitrag hier mobil weiterlesen

● Übungsleiterfreibetrag

BayLfSt: Verbeamtete Vollzeitlehrkräfte können § 3 Nr. 26 EStG für anderweitige Lehrtätigkeiten nicht nutzen

Beamte können keinen Nebenberuf haben

Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG setzt eine nebenberufliche Tätigkeit voraus. Verbeamtete Lehrkräfte – auch in Teilzeit – üben ihre Tätigkeit jedoch verfassungsrechtlich zwingend als Hauptberuf aus und können deswegen den Freibetrag nicht in Anspruch nehmen. Das hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) klargestellt.

Beamte sind verpflichtet, sich dem öffentlichen Dienst voll und ganz als Lebensberuf zu widmen. Diese Hauptberuflichkeit ist ein verfassungsrechtlich verankertes Prinzip des Berufsbeamtentums, so das BayLfSt. Teilzeit betrifft lediglich den zeitlichen Umfang der Dienstleistung. Der Beamte bleibt statusrechtlich im Hauptamt mit allen gesteigerten Dienst- und Treuepflichten. Diese Rechtsauffassung ist bundeseinheitlich abgestimmt (BayLfSt, Schreiben vom 22.09.2026, Az. S 2121.1.1-18/4 St36, Abruf-Nr. 256381).

Wichtig – Diese Rechtsauffassung gilt nur für verbeamtete, nicht für angestellte Lehrkräfte. Und eine Übungsleitertätigkeit im Verein neben dem Hauptamt betrifft die Klarstellung auch nicht. Dafür können auch Beamte den Übungsleiterfreibetrag nutzen, wenn sie dort von § 3 Nr. 26 EStG umfasste Tätigkeiten (nebenberuflich) ausüben.

● Bildungsveranstaltungen

Fernunterrichtsschutzgesetz soll ersatzlos gestrichen werden

Bundesbildungsministerium hat Gesetzesentwurf vorgelegt

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) soll ersatzlos wegfallen. Damit entfällt insbesondere das darin verankerte Anzeige- und Zulassungsverfahren. Das sieht ein Gesetzentwurf des Bundesbildungsministeriums vor.

Hintergrund – Das FernUSG – und hier v. a. § 1 Abs. 1 FernUSG – betrifft auch Vereine und Verbände, die Bildungsveranstaltungen online anbieten. Ein solcher internetbasierter Fernunterricht ist zulassungspflichtig, wenn

- der Lehrgang entgeltlich ist,
- er Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, also tatsächlich „Unterricht" ist,
- Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Prozent) räumlich getrennt sind und
- der Veranstalter den Lernerfolg überwacht (z. B. durch Tests oder Fragen).

Wichtig – Bis zur Aufhebung gilt das FernUSG weiter. VB bleibt dran.

SIEHE AUCH

Mehr zum Thema auf iww.de/vb

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bildungsveranstaltungen in Verein und Verband: Sind Onlineseminare jetzt zulassungspflichtig?", VB 09/2025, Seite 16 → Abruf-Nr. 50517606
- Beitrag „Erfreuliches für Bildungsträger: Synchrone Online-Seminare sind kein Fernunterricht", VB 04/2026, Seite 17 → Abruf-Nr. 50795978
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts vom 17.08.2026 → Abruf-Nr. 256466

● Buchführung

Entwarnung für Vereine: Pflicht zur Führung einer elektronischen Kasse kommt erst ab 2028

Neuer Gesetzesentwurf vom 09.10.2026 entschärft zeitliche Brisanz der Thematik

Die Pflicht zur elektronischen Kasse bei mehr als 100.000 Euro Jahresumsatz startet erst am 01.01.2028 statt 2027. Das sieht der Regierungsentwurf vor, den das Bundeskabinett am 23.09.2026 beschlossen hat. Die Pflicht soll grundsätzlich alle Steuerzahler mit Gewinneinkünften treffen, also auch Vereine im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine Ausnahme gilt bei Barumsätzen von unter 12.000 Euro im Jahr. Hier soll die Pflicht nicht gelten.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen vom 09.10.2026 → Abruf-Nr. 256379

● Vereinsmanagement

Führungszeugnisse jetzt auch digital erhältlich

Beschaffungsprozess wird erheblich beschleunigt

Das Führungszeugnis wird digital: Seit dem 01.10.2026 können Bürger ihr Führungszeugnis auf Wunsch auch digital erhalten. Das Digitale Führungszeugnis kann im Regelfall innerhalb von 30 Minuten zugestellt werden. Das hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) verlautbart.

Hintergrund – Das Führungszeugnis gehört zu den gefragtesten Dienstleistungen des BfJ. Die Beantragung ist zwar schon seit 2014 digital möglich, die Zustellung erfolgte bislang allerdings bei Privatführungszeugnissen in Papierform auf dem Postweg. Mit dem Digitalen Führungszeugnis wird dieses Verfahren nun vollständig – von Anfang bis Ende – digitalisiert.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Das Datenschutz-Update für Vereine – mit Schwerpunkt erweitertes Führungszeugnis“, VB 08/2025, Seite 10 → Abruf-Nr. 50490252
- Das Digitale Führungszeugnis kann ausschließlich im Online-Portal des BfJ unter www.fuehrungszeugnis.bund.de beantragt werden.
- Weitere Informationen zum Digitalen Führungszeugnis, zur Antragstellung und zur Verifizierung finden Sie auf der Internetseite des BfJ → www.bundesjustizamt.de

● Umsatzsteuer

BFH-Urteil zur Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge: Die Linke verlangt Klarheit zu konkreten Folgen für Vereine

Linke mit Kleiner Anfrage zur Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge

Die Fraktion Die Linke will in einer Kleinen Anfrage von der Bundesregierung wissen, welche Folgen das BFH-Urteil zu Mitgliedsbeiträgen für Vereine hat. Sie fragt, wie viele Vereine betroffen sind und ob das Urteil nur Sportvereine oder Vereine generell trifft. Außerdem geht es um Vertrauensschutz, den Zeitplan einer Neuregelung und einen möglichen Nichtanwendungserlass.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Heute im Bundestag“ vom 20.10.2026, Drucksache 21/8499 → Abruf-Nr. 256345
- Beitrag „Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?“, VB 04/2026, Seite 4 → Abruf-Nr. 50793857

ARCHIV

Hier mobil weiterlesen

– Sozialversicherungsrecht

Urteil des SG Frankfurt: Vereinsfunktionäre sind regelmäßig abhängig beschäftigt

Vereinsfunktionäre sind abhängig beschäftigt, wenn ihre pauschale Vergütung deutlich über einem reinen Aufwandsersatz liegt. Das gilt auch für Amtsträger außerhalb des geschäftsführenden Vorstands. Das hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt a. M. in zwei Parallelurteilen entschieden. Eine Pauschale von 3.600 Euro im Monat wertete das SG als verdeckte Entlohnung. VB stellt Ihnen die Urteile und ihre Folgen für Vereine und Verbände vor.

Um diese Fälle ging es vor dem SG Frankfurt

SG Frankfurt a. M. prüft Status zweier Präsidiumsmitglieder mit monatlicher Pauschale

Die weitgehend inhaltsgleichen Parallelentscheidungen betrafen einen nationalen Sportfachverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Zwei Mitglieder des Präsidiums mit unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten waren ohne Vertrag für den Verband tätig. Sie erhielten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 3.600 Euro.

In ihre Zuständigkeit fielen

- in einem Fall u. a. der Spielbetrieb und die Fußballentwicklung, Rechts- und Satzungsfragen, Jugendfußball sowie der Breitenfußball und Breitensport;
- im anderen Fall die Bereiche Schiedsgerichtsverfahren und Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit.

Sportverband wehrt sich gegen Einstufung der DRV Bund …

Der Verband ließ den Status beider Präsidiumsmitglieder im Statusfeststellungsverfahren von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) prüfen. Diese kam zum Ergebnis, dass die Zahlungen als Vergütung für eine abhängige Beschäftigung zu bewerten seien. Dagegen zog der Verband vor das SG.

SG bestätigt Versicherungspflicht der Präsidiumsmitglieder

… und zieht vor dem SG Frankfurt den Kürzeren

Das SG hielt die Klagen für zulässig, aber unbegründet. Die Bescheide der DRV Bund waren rechtmäßig. Beide Präsidiumsmitglieder waren nicht ehrenamtlich tätig, sondern abhängig beschäftigt. Für sie bestand Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (SG Frankfurt a. M., Urteil vom 26.06.2026, Az. S 34 BA 30/22, Abruf-Nr. 255980 und Urteil vom 26.06.2026, Az. S 34 BA 31/22, Abruf-Nr. 255981).

Im Kern stellt das SG fest: Schon die Pauschale von 43.200 Euro im Jahr ist kein Aufwandsersatz mehr, sondern verdeckte Entlohnung. Dienstwagen, Handy und Notebook kamen noch hinzu. Konkret begründet das SG seine Entscheidung, dass in beiden Fällen eine abhängige Beschäftigung vorlag, wie folgt:

Fehlender Vertrag spielt keine Rolle

Versicherungspflichtige Beschäftigung setzt weder Arbeitsverhältnis noch zivilrechtlichen Vertrag voraus …

Für die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder wurden keine Verträge abgeschlossen. Für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung hatte das keine Bedeutung. Der Begriff der Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV sei nämlich nicht von der Art der Rechtsgrundlage abhängig. Er setze weder ein (faktisches) Arbeitsverhältnis noch einen zivilrechtlichen Vertrag voraus, so das SG.

… und kann auch durch Satzungswortlaut entstehen

Eine versicherungspflichtige Beschäftigung kann auch dann vorliegen, wenn die Verwaltungsgeschäfte einem Organ- bzw. Vorstandsmitglied allein durch Satzung übertragen worden sind.

Auch für die Organstellung gelten die allgemeinen Maßstäbe

Das SG hat herausgearbeitet, dass die allgemeinen Maßstäbe für die Einordnung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auch für Tätigkeiten gelten, die mit der Organstellung innerhalb einer juristischen Person verbunden sind.

Das kennzeichnet eine ehrenamtliche und damit nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit (und keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht durch die persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber geprägt ist, sondern durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit. Das ist besonders bei bestimmten organschaftlichen Aufgabenbereichen der Fall, die typischerweise nur dem Amtsinhaber obliegen und nicht frei zugänglich sind. Das gilt v. a. für rein repräsentative Tätigkeiten im Rahmen des ideellen Zwecks, weil hier die persönliche Abhängigkeit regelmäßig in den Hintergrund tritt.

PRAXISTIPP – Prüfen Sie jedes Präsidiumsamt anhand der Umstände des Einzelfalls. Entscheidend ist, ob

- das Amt an Weisungen gebunden ist und/oder
- der Organträger in die Strukturen der Körperschaft in prägender Weise eingegliedert ist.

Schon eines der beiden Merkmale kann für eine abhängige Beschäftigung sprechen.

Welche Aufgaben geben der Tätigkeit des Organvertreters das Gepräge?

Wichtig – Charakteristisch für die, nicht notwendig durch den Organvertreter, zu erledigenden (Verwaltungs-)aufgaben, ist insbesondere eine arbeitsteilige Inanspruchnahme der Organisationsstrukturen des Dienstgebers. Das gilt auch neben weisungsfreien Aufgaben. Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung ist, ob dieser Aufgabenbereich die Tätigkeit prägt. Dabei muss auch die Höhe der Zahlungen berücksichtigt werden.

Präsidiumsmitglieder waren an Weisungen gebunden

Weisungsbindung ist Indiz für Beschäftigung

Ein Anhaltspunkt für eine Beschäftigung ist die Tätigkeit nach Weisungen (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV). Diese Weisungsbindung hat das SG in den beiden konkreten Fällen bejaht. Die Präsidiumsmitglieder konnten nicht völlig frei nach eigenem Belieben für den Verein tätig sein, sondern waren bezüglich der internen Willensbildung innerhalb des Präsidiums von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums abhängig.

Herrschende Auffassung geht von Weisungsbindung der Vorstandsmitglieder …

Außerdem waren sie gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Der Vorstand konnte die Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit entheben.

… gegenüber Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung aus

Wichtig – Hier folgt das SG der herrschenden Rechtsauffassung, dass Vorstandsmitglieder regelmäßig gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung weisungsgebunden sind. Damit ist eine selbstständige Tätigkeit regelmäßig ausgeschlossen. Die Präsidiumsmitglieder hatten als Teil des Präsidiums und Teil des Vorstands nicht die Rechtsmacht, ihnen nicht genehme Entscheidungen des jeweiligen Organs zu verhindern. Sie mussten sich also den Mehrheitsentscheidungen fügen.

Laut Satzung hatten die Präsidiumsmitglieder nicht nur rein repräsentative Aufgaben. Ein Teil der Aufgaben bezog sich auch auf personelle Entscheidungen im weitesten Sinne.

Fehlende örtliche und zeitliche Weisungsbindung fiel nicht ins Gewicht

Freie Zeit- und Orts-einteilung ändert nichts an der Weisungsbindung

Die Präsidiumsmitglieder unterlagen bei Ort und Zeit ihrer Tätigkeit keinen konkreten Vorgaben. Das fiel nach Auffassung des SG aber nicht ins Gewicht. Freiheiten bei der Bestimmung von Ort, Zeit und Gestaltung ihrer Tätigkeit seien für höhere Dienste typisch und nicht Ausdruck von Weisungsfreiheit.

Die Präsidiumsmitglieder waren dem Betrieb des Verbands in „funktionsgerecht dienender Teilhabe“ eingegliedert. Ihre Aufgaben hatten eine Einbindung in die Geschäftsabläufe zur Folge und waren auf die Förderung des Vereinszwecks gerichtet. Dies ergab sich auch aus der Ressortzuständigkeit.

Auch das unternehmerische Risiko fehlte

Die Präsidiumsmitglieder trugen zudem kein nennenswertes unternehmerisches Risiko. Maßgebend dafür ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird.

Vorstandsmitglieder trugen kein irgendwie geartetes Verlustrisiko

Wichtig – Dabei ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen. Ein solches unternehmerisches Risiko trugen die Präsidiumsmitglieder nicht. Insbesondere nutzten sie keine eigene Betriebsstätte o. Ä. Zudem hatten sie vom Verein ein Fahrzeug gestellt bekommen sowie ein Notebook und ein Mobiltelefon.

Abgrenzung von Ehrenamt und Erwerbstätigkeit

Dem Erwerbszweck dienende Tätigkeit schließt Ehrenamt aus

Zahlungen an Amtsträger – auch wenn sie überwiegend nur repräsentative Aufgaben haben – müssen sich im Rahmen eines angemessenen Aufwandsersatzes bewegen. Dient die Tätigkeit erkennbar einem Erwerbszweck, liegt kein Ehrenamt in diesem Sinne mehr vor.

Wichtig – Eine ehrenamtliche Tätigkeit erhält nach Auffassung des SG ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit und nicht durch persönliche Abhängigkeit, wie sie für eine abhängige Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV typisch ist.

Finanzielle Zuwendungen schließen die Unentgeltlichkeit nicht aus, wenn sie in Form von Aufwendungsersatz konkret oder pauschal berechnete Aufwände abdecken oder zum Ausgleich für Zeitversäumnis oder Verdienstausfall erbracht werden.

„Aufwandspauschale" von 3.600 Euro im Monat war versteckter Arbeitslohn

Dafür müssten sich die finanziellen Zuwendungen aber deutlich von einer Gegenleistung für geleistete Arbeit unterscheiden und dürften sich nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen. Hier stellte schon die Höhe der monatlich gezahlten Pauschale von 3.600 Euro eine verdeckte Entlohnung dar.

SG orientiert sich an der Ehrenamtspauschale als allgemeinem Maßstab

Vergütungen bis 960 Euro im Jahr sind generell echter pauschaler Aufwandsersatz

Auch wenn der Gesetzgeber keine allgemeingültigen Obergrenzen zur Abgrenzung von Ehrenamt und Beschäftigung geregelt hat, kann nach Auffassung des SG die Ehrenamtspauschale (960 Euro pro Jahr) als allgemeiner Maßstab genommen werden. Bis zu dieser Höhe spielt die Abgrenzung von Vergütung und Aufwandsersatz keine Rolle. Höhere Zahlungen müssen erkennbar mit getätigten Aufwendungen im Zusammenhang stehen.

Bei entsprechendem Aufwand können aber auch höhere Zahlungen noch Aufwandsersatz sein

Das SG verweist dabei auf einen anderen Fall. Dort wertete das LSG Berlin-Brandenburg eine Pauschale von 1.500 Euro im Monat für die Vizepräsidentin eines Berufsverbands noch als Aufwandsentschädigung. Eine verdeckte Entlohnung einer Erwerbstätigkeit sah es darin nicht (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2026, Az. L 8 BA 38/24, Abruf-Nr. 256435).

Die Zahlungen an die Präsidiumsmitglieder ersetzten hingegen keine Kosten, die für die Tätigkeit tatsächlich angefallen waren. Dafür sprach auch, dass sie weitere Vergünstigungen erhielten, wie die Gestellung eines Dienstfahrzeugs (einschl. privater Nutzung und Übernahme des Steuervorteils), Diensthandy und Notebook.

Wie geht es in der Sache weiter?

SG hat Sprungrevision zum BSG zugelassen

Die Entscheidungen des SG Frankfurt sind noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Sprungrevision zum BSG zugelassen. Ob der Verband den Rechtsweg einschlägt, war bei Redaktionsschluss noch nicht klar. VB hält Sie auf dem Laufenden.

Nur echter Aufwandsersatz verhindert sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Amtsträgern

FAZIT – Die Parallelurteile des Sozialgerichts zeigen, dass nicht nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands meist abhängig beschäftigt sind, sondern auch weitere Amtsträger, die verschiedene organisatorische und auch repräsentative Funktionen übernehmen. Regelmäßig sind auch sie weisungsgebunden tätig, weil sie an Beschlüssen der jeweiligen Organe gebunden sind. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt in jedem Fall dann vor, wenn die für die Tätigkeiten geleisteten Zahlungen deutlich über einen bloßen Aufwandsersatz oder einen Ersatz für den Zeitausfall hinausgehen.

– Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG: Was „gleichartige“ Kultureinrichtungen sind

§ 4 Nr. 20 UStG befreit die Umsätze privater Kultureinrichtungen von der Umsatzsteuer. Die zuständige Landesbehörde muss dafür bescheinigen, dass die Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie vergleichbare Einrichtungen der öffentlichen Hand. Das VG Berlin hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, was „vergleichbare Einrichtungen“ sind und wie das Prüfverfahren aufgebaut ist.

Um diesen Fall ging es vor dem VG Berlin

Museumsführerin beruft sich auf „Museums“-Steuerbefreiungsvorschrift

Der Fall betraf eine Museumsführerin im Jüdischen Museum Berlin. Neben den Führungen war sie mit der Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen insbesondere in Schulen betraut. Sie wollte festgestellt wissen, dass sie mit ihren Leistungen für das Museum die „gleichen kulturellen Aufgaben“ i. S. v. § 4 Nr. 20 UStG erfüllt wie das Museum selbst und sie für ihre Vergütungen folglich keine Umsatzsteuer abführen muss.

Was wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft?

Erfüllt die Person oder Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben ....

Prüfungsgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – so das VG – ist einzig, ob die Einrichtung die „gleichen kulturellen Aufgaben“ wie eine entsprechende öffentliche Einrichtung erfüllt. Ob die übrigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen, entscheidet dann das Finanzamt.

... wie die öffentliche Vergleichseinrichtung?

Gleiche kulturelle Aufgaben erfüllt eine Einrichtung nach Ansicht des VG, wenn ihre Tätigkeiten in ihrer Gesamtschau identisch oder jedenfalls gleichwertig mit der kulturellen Aufgabenerfüllung der jeweiligen öffentlichen (Vergleichs-) Einrichtung sind. Nur die im Gesetz ausdrücklich geregelten Fälle (u. a. Theater, Orchester, Museen, botanische und zoologische Gärten, Archive, Büchereien) sind von der Umsatzsteuerbefreiung erfasst.

Ist Museumspädagogin wie das Museum nach § 4 Nr. 20 UStG begünstigt?

Museen sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen. Unter einer Sammlung ist eine öffentlich zugängliche Zusammenstellung von Gegenständen aller Art zu verstehen. Die Wissenschaftlichkeit einer Sammlung ergibt sich z. B. aus der Zusammenstellung bzw. Ordnung der Gegenstände nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten oder der Katalogisierung und Beschriftung.

Museumspädagogin deckt nicht das Aufgabenfeld eines Museums ab

Die Tätigkeiten als Museumspädagogin gehören nicht zu den wesentlichen kulturellen Aufgaben eines Museums, die insbesondere das Sammeln, Bewahren, Schützen und Forschen umfassen. Vergleichbar mit einem staatlichen Museum ist eine kulturelle Aufgabenerfüllung aber nur, wenn sie die gleiche Breite abdeckt. Eine Museumsführung deckt nur einen kleinen Teil der kulturellen Aufgaben eines Museums ab und erfüllt deshalb nicht die Befreiungsvoraussetzungen des § 4 Nr. 20 UStG (VG Berlin, Urteil vom 20.04.2026, Az. 8 K 415/25, Abruf-Nr. 256462).

– Beratungspraxis

Droht die Spendenhaftung bei Verlusten im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb?

Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können den Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen. Das ist regelmäßig nur bei Dauerverlusten der Fall. Finanziert sich eine gemeinnützige Einrichtung auch aus Spenden, kann es zur Spendenhaftung kommen. Beides muss nicht zusammenfallen. Offen ist bisher, ab wann die Deckung von Verlusten des steuerpflichtigen Bereichs aus Spendenmitteln grob fahrlässig erfolgt und damit eine Spendenhaftung auslöst. VB zeigt an einem Fall aus der Praxis, worauf es ankommt.

Um diesen Fall ging es beim Finanzamt

Kultur-gGmbH erwirtschaftete mit Gastronomie …

Der Fall betraf eine gemeinnützige GmbH mit dem Satzungszweck der Förderung der Kultur. Die Tätigkeiten im satzungsbezogenen Bereich bestanden überwiegend in der Durchführung von Musikveranstaltungen. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Veranstaltungsgastronomie und Betrieb einer Gaststätte) erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 erhebliche Verluste. Insgesamt setzten sich die Einnahmen wie folgt zusammen:

… im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhebliche Verluste

	Ideeller Bereich (Spenden)	Zweckbetrieb	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Einnahmen		Verlust
2020	97.968 Euro	457.168 Euro	213.191 Euro	./. 18.329 Euro
2021	28.848 Euro	585.249 Euro	186.148 Euro	./. 34.524 Euro

Spendenhaftung aber kein Gemeinnützigkeitsentzug?

Wurden Spenden zum Verlustausgleich und damit zweckwidrig verwendet?

Das Finanzamt entzog der gGmbH trotz erheblicher Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Gemeinnützigkeit nicht. Es erließ aber im Zuge einer Betriebsprüfung einen Spendenhaftungsbescheid. Die gGmbH – so das Finanzamt – habe nicht nachweisen können, dass die Spendenmittel zweckgebunden verwendet wurden. Das Finanzamt berechnete die Höhe der Haftungssumme aus der Gesamtsumme der Spenden, für die Zuwendungsbestätigungen ausgestellt worden waren.

Warum hat das Finanzamt nicht auch die Gemeinnützigkeit entzogen?

Finanzamt ging noch nicht von gemeinnützigkeitsschädlichen Dauerverlusten aus

Dass das Finanzamt nicht zugleich die Gemeinnützigkeit entzog, begründete sich daraus, dass die Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs noch nicht als „Dauerverluste“ galten. Zwar gibt es hier keine festen Vorgaben der Finanzverwaltung. Regelmäßig gelten Verluste über zwei Jahre noch als unschädlich. Das folgt aus dem Grundsatz, dass steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe kein Selbstzweck sind, sondern regelmäßig der

Mittelerwirtschaftung für die satzungsbezogenen Zwecke dienen. Vorübergehende Verluste werden deshalb regelmäßig als „kalkulatorisch" behandelt.

Die Gründe für die Spendenhaftung

Neben dem allgemeinen Mittelbindungsgebot gilt eine eigene spendenrechtliche Mittelbindung

Dass das Finanzamt die gGmbH trotz des Fortbestehens der Gemeinnützigkeit in Spendenhaftung nahm, begründet sich aus der doppelten Mittelbindung von Spenden: Neben dem allgemeinen Mittelbindungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO besteht eine eigene Mittelbindungsvorschrift nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG. Nach dieser Vorschrift müssen Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden.

Spenden müssen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden

Diese zusätzliche Mittelbindung ist steuersystematisch sinnvoll. Die Spenden sind beim Empfänger steuerfrei (sie unterliegen nicht der Schenkungsteuer) und führen beim Spender durch den Sonderausgabenabzug zu einer Steuerersparnis. Die (wenn auch pauschale) Spendenhaftung gleicht diesen Steuerausfall durch Inanspruchnahme des Spendenempfängers aus, wenn der Spender die Zuwendung zulässigerweise steuerlich geltend gemacht hat.

Der Nachweis der Fehlverwendung von Spendenmitteln

Das Finanzamt muss den Nachweis, dass die Mittel zur Deckung der Verluste im steuerpflichtigen Bereich verwendet wurden, nicht einzeln (also für jeden Spendenbetrag) führen. Die Bindung der Spendenmittel bezieht sich auf die gesamten Mittel, nicht auf die einzelne Zuwendung. Die Spende muss also nicht „geldscheinbezogen" tatsächlich für den vom Zuwendenden genannten Zweck verwendet werden (BFH, Urteil vom 20.03.2017, Az. X R 13/15, Abruf-Nr. 195795). Vielmehr erfolgt der Nachweis der zweckbezogenen Mittel per Saldo – im besten Fall dadurch, dass Mittel insgesamt nicht fehlverwendet wurden.

Gemeinnützige Einrichtung muss zweckbezogene Verwendung der Spenden nachweisen

Wichtig – Umgekehrt bedeutet das, dass regelmäßig eine Fehlverwendung von Spendenmitteln vorliegt, wenn im nicht begünstigten Bereich Verluste entstehen und die Einrichtung gleichzeitig Spendeneinnahmen hat. Die Nachweispflicht, dass die Mittel zweckbezogen verwendet wurden, trifft die gemeinnützige Einrichtung. Sie muss durch eine Mittelverwendungsrechnung die zweckgebundene und zeitnahe Verwendung ihrer Mittel nachweisen.

Grundsätzlich möglich wäre ein Ausgleich des Verlusts durch nicht zweckgebundene Mittel. Dazu hätte die GmbH die Verluste im steuerpflichtigen Bereich durch ein Darlehen decken können, das ausschließlich aus Erträgen dieses Bereichs getilgt und verzinst wird. Da zweckfremd verwendete Mittel im Rahmen der zeitnahen Verwendungsfrist in den satzungsbezogenen Bereich zurückgeführt werden müssen, ist das nur zwei Jahre nach Ende des Jahres möglich, in dem die Verluste entstanden sind.

War die Spendenhaftung hier rechtmäßig?

Zwei Gründe für Spendenhaftung der gGmbH

Die Voraussetzungen für eine Spendenhaftung nach § 10b Abs. 4 EStG liegen im gGmbH-Fall in Bezug auf zwei Kriterien vor:

- Die Spender waren gutgläubig, weil sie die Mittelfehlverwendung nicht erkennen konnten.
- Die Zuwendungen wurden nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

Handelte der Verein grob fahrlässig?

Entscheidend ist außerdem die Frage, ob der Verein grob fahrlässig handelte, indem er den Verlust im steuerpflichtigen Bereich nicht verhinderte. Grobe Fahrlässigkeit setzt voraus, dass der Haftungstatbestand vorhersehbar und verhinderbar war und der Steuerzahler seine Sorgfaltspflichten in besonders grobem Maß vernachlässigt hat. Das ist der Fall, wenn der Handelnde (Vorstand) Umstände nicht beachtet hat, die jedem hätten einleuchten müssen.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind kein automatisches Fahrlässigkeitsindiz

Bei Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann nicht ohne Weiteres von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Dazu müsste der Verlust nämlich vorhersehbar gewesen sein. Das ist regelmäßig nicht der Fall, weil – wie im vorliegenden Fall – Besucherzahlen und damit die Einnahmen aus der Gastronomie unvorhersehbar stark schwanken können.

War der Verlust für die gGmbH voraussehbar?

Ein vorhersehbarer Verlust läge also nur vor, wenn

- der Verein mit Preisen kalkuliert hatte, die die Kosten nicht decken konnten, selbst wenn die Umsätze eine realistisch zu erwartende Höhe erreichten; oder
- einem dauerdefizitären Betrieb weiter Mittel zugeführt wurden, ohne dass Maßnahmen ergriffen wurden, die die Ertragslage hinreichend verbessern konnten.

Was jetzt zur Vermeidung der Spendenhaftung veranlasst ist

GmbH muss Chance auf Gewinnerzielung oder mindestens Kostendeckung …

Die Aufgabe der GmbH besteht also darin nachzuweisen (d. h., überzeugend zu begründen), dass die Verluste nicht vorhersehbar waren. Dazu kann sie dem Finanzamt insbesondere Kalkulationen für den gastronomischen Bereich vorlegen. War der Betrieb zunächst kostendeckend oder gar in der Gewinnzone, wäre nachzuweisen, dass die Veränderung der Situation auf Bedingungen zurückzuführen war, die die GmbH nicht vorhersehen konnte.

… im Gastronomiebetrieb nachweisen können

Dabei muss vor allem der Verdacht ausgeräumt werden, dass der Betrieb bei der bestehenden Preis- und Kostenstruktur ohnehin niemals schwarze Zahlen hätte schreiben können. Kritisch wird eine Verwendung von Spendenmitteln zur Deckung von Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erst bei Dauerverlusten sein. Diese können aber in der Regel erst ab dem dritten Verlustjahr angenommen werden.

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht einfach sehenden Auges hinnehmen

FAZIT – Der Fall zeigt, dass gemeinnützige Körperschaften auf Verluste im steuerpflichtigen Bereich zeitnah reagieren müssen. Gelingt es nicht, die Verluste einzudämmen oder aus nicht zweckgebundenen Mitteln zu decken, muss der Betrieb eingestellt werden. Wichtig ist ein systematisches Controlling steuerpflichtiger Betriebe, das ein rechtzeitiges Gegensteuern – etwa durch Preiserhöhungen oder Kostensenkungen – möglich macht. Vorübergehende Verluste im steuerpflichtigen Bereich dürfen regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, wenn sie nicht klar vorhersehbar waren. Die üblichen wirtschaftlichen Risiken dürfen der gemeinnützigen Körperschaft nicht zugerechnet werden. Es fehlt dann an einem grob fahrlässigen Verschulden und damit an der Grundlage für eine Spendenhaftung.

– Vereinsrecht

Bei Vorstandswahlen gilt ein strenger Gleichheitsgrundsatz

Stellt ein Verein den Kandidaten für die Vorstandswahl eigene Kommunikationskanäle bereit, muss er allen den gleichen Zugang sichern. Erhält ein Kandidat den Zugang zum Wahl-Info-Tool verspätet, ist die Gleichheit der Wahl verletzt. Die Wahl ist dann unwirksam. Das hat das AG Köln entschieden.

Um diesen Fall ging es vor dem AG Köln

Verein stellte Vorstandskandidaten digitales Wahl-Info-Tool bereit …

Im Streitfall ging es um die Anfechtung einer Vorstandswahl in einem großen Verein. Der Verein hatte den Kandidaten ein digitales Wahl-Info-Tool bereitgestellt. Damit konnten sie sich den Mitgliedern vorstellen. Die Mitglieder konnten ihnen dort Fragen stellen und so in den Austausch mit den Kandidaten treten.

… und eine Kandidatin erhielt den Zugang später als alle anderen

Eine Kandidatin erhielt aufgrund eines nicht näher geklärten organisatorischen oder technischen Problems den Zugang zum Wahl-Info-Tool später als die anderen Kandidaten. Zudem hatte sie zunächst keine Schreibrechte. Sie konnte daher auf Fragen der Mitglieder nicht antworten. Erst nach fünf Tagen war das Problem behoben. Das wurde der Kandidatin nicht mitgeteilt.

Kandidatin erhob Klage gegen das Wahlergebnis wegen Verletzung der Chancengleichheit

Die betreffende Kandidatin wurde nicht in den Vorstand gewählt. Sie klagte daraufhin gegen das Wahlergebnis in Form einer Beschlussanfechtung. Sie sah zu ihrem Nachteil den Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung verletzt. Außerdem hätten Vorstandsmitglieder das Neutralitätsgebot verletzt. Ein Vorstandsmitglied habe das vereinsinterne Fragetool genutzt, das eigentlich für Fragen an die Kandidaten vorgesehen war, um Wahlempfehlungen für bestimmte Kandidaten auszusprechen und einem anderen Kandidaten die Qualifikation abzusprechen.

AG Köln stellt Unwirksamkeit der Vorstandswahl fest

AG Köln erklärt Vorstandswahl für unwirksam

Das AG Köln gab der Kandidatin recht. Der Beschluss über die Neuwahl der Vorstandsmitglieder ist unwirksam. Der Verein hat den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt, weil die Kandidatin später als andere Kandidaten Zugang zum Info-Frage-Tool erhielt. Diese Verspätung ist dem Verein zuzurechnen. Das AG begründet seine Entscheidung wie folgt (AG Köln, Urteil vom 28.08.2026, Az. 120 C 277/25, Abruf-Nr. 256378):

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die Vorstandswahl eines Vereins unterliegt dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Bei dem Wahl-Info-Tool handelt es sich um ein zentrales Instrument des Wahlkampfs, da die Kandidaten damit die Möglichkeit erhielten, sich den Wählern vorzustellen. Durch den verspäteten Zugang hatte die Klägerin nach Auffassung des AG Köln nicht in gleichem Maße Zugang zu den potenziellen Wählern wie andere Kandidaten.

Dieser potenzielle Nachteil wurde auch nicht dadurch aufgehoben, dass es andere Möglichkeiten der Wahlwerbung gab. Diese standen auch den anderen Kandidierenden zur Verfügung. Ein „Ausgleich" des Nachteils war nicht möglich.

Verspätete Freischaltung des Wahl-Info-Tools war Verschulden des Vereins

Verein hätte allen Kandidaten zeitgleich den uneingeschränkten Zugang …

Das Gericht stellte klar, dass eine Ungleichbehandlung, die eine Anfechtung der Wahl erlaubt, nur vorliegt, wenn der Fehler dem Verein zuzurechnen ist. Das war hier so: Der Verein konnte keinen sachlichen Grund für die verspätete Freischaltung vorbringen. Folglich war ihm die verspätete Freischaltung des Zugangs zuzurechnen. Er hatte es unterlassen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Kandidierenden zeitgleich Zugang zum Wahl-Info-Tool erhielten.

… zu den vom Verein gestellten Bewerbungstools …

Entscheidet sich der Verein, solche Wahl-Info-Tools zur Bewerbung der Kandidierenden zur Verfügung zu stellen, hat er – in Anlehnung an den Maßstab für Verkehrssicherungspflichten – jedenfalls diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten.

Verein muss allen Kandidaten gleiche Kommunikationskanäle bereitstellen

Dem Verein war es zumutbar, durch entsprechende Maßnahmen – etwa durch eine (auch automatisierte) Prüfung der Zugangsrechte der Kandidierenden – sicherzustellen, dass alle Kandidierenden zur gleichen Zeit dieselben Zugangsrechte hatten. Stellt der Verein den Kandidaten für den „Wahlkampf" Kommunikationskanäle zur Verfügung, müssen sie für alle in gleicher Weise nutzbar sein.

Wichtig – Kritisch wird es, wenn amtierende Vorstandsmitglieder Kommunikationskanäle nutzen können, die anderen Kandidaten nicht offenstehen. Das gilt etwa für Mitgliederlisten, vereinsinterne E-Mail-Verteiler oder die vereinseigene Website für die Eigenwerbung.

Darf der amtierende Vorstand Wahlempfehlung aussprechen?

Das Gericht ließ offen, ob die amtierenden Vorstandsmitglieder gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben, indem sie eine Wahlempfehlung aussprachen oder andere Kandidaten bewerteten. Unproblematisch dürfte das sein, wenn sie dafür keine Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, die anderen Kandidaten nicht zugänglich sind (etwa die Website des Vereins).

Bei Vorstandswahlen für gleiche Chancen der Kandidaten Sorge tragen

FAZIT – Das Urteil zeigt, dass auch eine geringfügige Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl (verzögerter Zugang zum Wahl-Info-Tool) eine erfolgreiche Anfechtung möglich macht. Besondere Vorsicht ist deshalb geboten, wenn die Kandidaten vereinseigene Kommunikationskanäle für ihre „Wahlwerbung" nutzen.

– Vereinsrecht

Der nicht eingetragene Verein: Was ihn ausmacht und warum er relevanter geworden ist

Seit der Neuregelung im Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Jahr 2024 gelten für den nicht wirtschaftlich tätigen nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Er ist damit dem eingetragenen Verein weitgehend gleichgestellt. Das gilt insbesondere für die Haftungsregelungen. Ein wichtiger Grund, den Verein einzutragen, ist damit entfallen. Der nichtrechtsfähige Verein ist attraktiver geworden. VB bringt Ihnen das Konstrukt deshalb in einer zweiteiligen Beitragsserie näher.

Was ist ein „nicht eingetragener Verein“ (n.e.V.)?

Eingetragene und nicht eingetragene Vereine sind …

Nicht eingetragene Vereine wurden bis zur Reform des § 54 BGB als „nichtrechtsfähige“ Vereine bezeichnet. Seither gibt es den Begriff „Vereine ohne Rechtspersönlichkeit“. Beide Bezeichnungen sind aber irreführend, weil die Rechtsprechung eingetragene und nicht eingetragene Vereine mittlerweile weitgehend gleichgestellt hat.

… mit Ausnahme der Haftungsregelungen weitgehend gleichgestellt

Im Wesentlichen unterscheiden sie sich durch die Eintragung und die damit zusammenhängende persönliche vertragliche Haftung der Vertreter. Nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist der n.e.V. selbst Träger von Rechten und Pflichten und damit rechtsfähig. Wir benutzen deswegen im Folgenden die stimmigere Bezeichnung „nicht eingetragener Verein“ (n.e.V.).

Wann entsteht ein n.e.V.?

Rechtsform kann unbewusst und unbeabsichtigt entstehen

Die Bedeutung des n.e.V. wird oft unterschätzt. Ein n.e.V. kann nämlich auch entstehen, ohne dass diese Rechtsform bewusst gewählt wird. Vielfach ist Personenzusammenschlüssen nicht bewusst, dass für sie Vereinsrecht gilt und nicht das Recht der BGB-Gesellschaft.

Viele Personenzusammenschlüsse gerade im zivilgesellschaftlichen Bereich sind faktisch ein n.e.V.

Eine Vielzahl von Personenzusammenschlüssen, die ihre rechtlichen Beziehungen nicht näher regeln, sind n.e.V. Sie spielen gerade im zivilgesellschaftlichen Bereich eine große Rolle, etwa bei Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Chören und Orchestern, Freizeitclubs usw. Das Gleiche gilt für viele politische Parteien und Wählervereinigungen, aber auch für Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) oder Religionsgemeinschaften. Auch Vereinsabteilungen von Mehrspartenvereinen können n.e.V. sein.

Daneben ist der n.e.V. v. a. als Vorgründungsgesellschaft von Bedeutung. Zwischen Gründungsversammlung und Eintragung ist auch ein späterer e.V. ein n.e.V. Das Gleiche gilt regelmäßig für den Fall der Löschung aus dem Vereinsregister, wenn der Verein dabei nicht aufgelöst wird.

Wann der Verzicht auf die Eintragung sinnvoll ist

In bestimmten Fällen wird bewusst auf die Eintragung verzichtet, obwohl ein Personenzusammenschluss vereinsförmig ausgelegt ist. Sinnvoll ist das v. a. bei nur vorübergehend bestehenden Zusammenschlüssen und solchen, bei denen die Vorteile der Rechtsklarheit, die durch die Eintragung entsteht, keine Rolle spielen. Auch die Kostenersparnis (Notar- und Registergebühren) kann dafür sprechen.

Im deutschen Recht entstehen die meisten privatrechtlich körperschaftlich verfassten Rechtsformen (z. B. e.V., GmbH, Genossenschaft) durch Registereintragung. Hier hat der n.e.V. eine Sonderstellung, weil er – wie die BGB-Gesellschaft – auch ohne bewussten Gründungsakt (stillschweigend oder durch konkludentes Handeln) entstehen kann.

So grenzt sich der n.e.V. von der BGB-Gesellschaft ab

Abgrenzung hat Folgen für Mitwirkungsrechte und Haftungsumfang der beteiligten Personen

Weil der n.e.V. wie die BGB-Gesellschaft (GbR) ohne bewussten Gründungsakt entstehen kann, ist die Abgrenzung von dieser Rechtsform wichtig. Sie hat Folgen für die Mitwirkungsrechte der beteiligten Personen, für deren Haftung und für die Besteuerung.

Kriterium	BGB-Gesellschaft	Nicht eingetragener Verein
Zweck	Beliebige Zwecke zur Förderung gemeinsamer Interessen der Gesellschaft, auch wirtschaftliche Zwecke.	Beliebige, aber keine wirtschaftlichen Zwecke (für Wirtschaftsvereine gilt nach § 54 BGB mangels Konzessionierung das Recht der BGB-Gesellschaft).
Geschäftsführung und Vertretung	Durch alle Gesellschafter gemeinsam, soweit der Vertrag das nicht anders regelt.	Durch ein Vertretungsorgan (Vorstand).
Anzahl der Beteiligten	Mindestens zwei Personen (Gesellschafter).	Mindestens drei Personen (Mitglieder).
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte	Grundsätzlich durch alle Gesellschafter; Beschlüsse werden einstimmig gefasst.	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; regelmäßig im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
Haftung	Alle Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten.	Beim nichtwirtschaftlichen Verein haften die Mitglieder nicht für den Verein; aus Verträgen haftet der Handelnde (der den Vertrag für den Verein abschließt).
Gemeinnützigkeit	Kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden.	Kann als gemeinnützig anerkannt werden.
Besteuerung	Einkommensteuer bei den Gesellschaftern; Umsatz- und Gewerbesteuer beim Verein.	Besteuert wird ausschließlich der Verein, Körperschaftsteuer.
Vermögen	Gesellschafter haben Abfindungsansprüche bei Austritt.	Keine Vermögensansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden.

Sowohl beim Verein (§ 40 BGB) als auch bei der BGB-Gesellschaft (§ 708 BGB) kann von diesen gesetzlichen Vorgaben in wesentlichen Teilen abgewichen werden.

Wichtig – Nicht jede Kooperation von Personen ist bereits eine Gesellschaft bzw. ein Verein. Bei bloßen Gefälligkeitsverhältnissen fehlt der gemeinsame Rechtsbindungswille, hier kommt kein Vertragsverhältnis zustande. In diesem Fall entstehen keine Rechtsansprüche zwischen den Beteiligten bzw. den Beteiligten und der Gesellschaft bzw. dem Verein und damit keine vertragliche

Rechtsform sollte letztlich aus der Satzung klar hervorgehen

Haftung. Eine gesetzliche Haftung kommt dennoch infrage. Weil es Mischformen zwischen n.e.V. und BGB-Gesellschaft gibt, sollte bei der Gestaltung der Satzung auf die o. g. Kriterien geachtet werden.

Die allgemeinen Merkmale eines n.e.V.

Was ohne Satzung auf einen n.e.V. hindeutet

Gibt sich ein Personenzusammenschluss keine Satzung, aus der sich der Charakter als Verein ergibt, muss er folgende Voraussetzungen erfüllen, um als Verein zu gelten:

- Er muss aus mindestens drei Personen bestehen.
- Er muss für eine gewisse Zeit oder auf unbestimmte Zeit bestehen.
- Die Beteiligten müssen einen gemeinsamen Zweck verfolgen.
- Der Verein muss einen Gesamtnamen führen.
- Er muss bei einem Wechsel der Mitglieder fortbestehen.
- Er muss körperschaftlich verfasst sein, also ein Willensbildungsorgan (Mitgliederversammlung) und ein Vertretungsorgan (Vorstand) haben.
- Er muss ein gegenüber den Mitgliedern verselbstständigtes Vermögen haben.

Wichtig – Auf die Begrifflichkeit kommt es nicht an. Der n.e.V. muss sich also nicht als „Verein" bezeichnen. Auch für Vorstand und Mitgliederversammlung können andere Begriffe verwendet werden; es kommt einzig auf deren Funktion an.

Ohne Merkmal des wechselnden Mitgliederbestands kein n.e.V.

Kein Verein liegt vor, wenn das Merkmal des wechselnden Mitgliederbestands fehlt. Das gilt insbesondere, wenn nur eine endgültig festgelegte und stark beschränkte Zahl von Personen beteiligt ist.

Rechtliche Regelungen für den n.e.V.

Auch für den n.e.V. gelten nach § 54 Abs. 1 S. 1 BGB die rechtlichen Regelungen des BGB-Vereinsrechts (§§ 24 bis 53 BGB). Das beinhaltet in bestimmten Fällen auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts. Das Gericht kann auf Antrag einen Notvorstand bestellen (§ 29 BGB) und eine Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ermächtigen (§ 37 BGB).

Die Satzung kann nach § 40 BGB von vielen der BGB-Vorgaben abweichen. Der n.e.V. ist durch die Rechtsprechung und die Änderung des § 54 BGB dem e.V. weitgehend gleichgestellt worden. Das betrifft eine Reihe von Rechtspositionen.

Grundbuchfähigkeit

Höchstrichterliche Entscheidung zur Grundbuchfähigkeit steht noch aus

Ob der n.e.V. grundbuchfähig ist, d. h. unter eigenem Namen in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die OLG-Rechtsprechung hat das aber wiederholt bestätigt (OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.08.2023, Az. 20 W 154/23, Abruf-Nr. 238010; OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.06.2025, Az. 2 W 47/25, Abruf-Nr. 248740; OLG München, Beschluss vom 10.02.2025, Az. 34 Wx 328/24, Abruf-Nr. 246747).

Insolvenzfähigkeit

Über das Vermögen eines n.e.V. kann das Insolvenzverfahren eröffnet werden. Er ist also als Körperschaft und nicht mit seinen einzelnen Mitgliedern Schuldner im insolvenzrechtlichen Sinn. Für die Vorstandsmitglieder besteht deshalb nach § 42 Abs. 2 BGB die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Verzögern sie die Antragstellung schuldhaft, haften sie gegenüber den Gläubigern persönlich.

n.e.V. ist als Körperschaft Schuldner im insolvenzrechtlichen Sinn

Insolvenzmasse ist nur das Vereinsvermögen. Regelmäßig wird der n.e.V. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Eine Liquidation erfolgt nicht.

Kontofähigkeit

Zwar ist die Kontofähigkeit des n.e.V. grundsätzlich anerkannt. Weil mangels Registereintragung die Vertretungsbefugnisse und Haftungsregelungen unklar sind, eröffnen die meisten Banken aber kein Konto auf den Namen des Vereins. Möglich bleibt dann nur ein Gemeinschaftskonto (auf den Namen einiger Beteiligter) eröffnet werden.

Banken lassen oft nur ein auf den Namen einiger Beteiligter laufendes Gemeinschaftskonto zu

Kaufmannseigenschaft

Der n.e.V. kann zwar als Kaufmann ins Handelsregister eingetragen werden. Nach § 54 Abs. 1 S. 2 BGB gelten dann aber die rechtlichen Vorschriften für die BGB-Gesellschaft. Als Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung ist der n.e.V. dann eine OHG.

Firmenfähigkeit

Der n.e.V. kann seinen Namen als Firma führen, d. h. er kann im Geschäftsverkehr unter dem Vereinsnamen auftreten und muss nicht die Namen der Mitglieder angeben.

Erbfähigkeit

Auch die Erbfähigkeit des n.e.V. wird heute nach herrschender Meinung angenommen. Das kann insbesondere für gemeinnützige n.e.V. von Bedeutung sein. Das Gleiche gilt für Schenkungen unter Lebenden. Die Erbschaft/Schenkung wird durch den Vorstand angenommen oder ausgeschlagen/abgelehnt.

Herrschende Meinung geht von Erbfähigkeit des n.e.V. aus

Die organisatorischen Regelungen des n.e.V.

Erfahren Sie hier mehr zu Satzung, Vorstand, Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung und Gründung eines n.e.V.

Die Satzung des n.e.V.

Ein n.e.V. kann auch ohne schriftliche Satzung entstehen. Als Verfassung gilt dann der erkennbare Wille der Mitglieder. Trotzdem empfiehlt sich eine schriftlich verfasste Satzung, weil so der Charakter als Verein und damit die körperschaftliche Verfassung eindeutig nachgewiesen werden kann.

Wichtig – In jedem Fall erforderlich ist eine Satzung, wenn der Verein gemeinnützig werden soll. Sie muss dann die dafür erforderlichen einschlägigen Satzungsklauseln enthalten (Anlage 1 zu § 60 AO). Grundsätzlich unterscheidet sich die Satzung des n.e.V. von der des e.V. nur durch eine fehlende Klausel zur

Ohne Satzung kann ein n.e.V. nicht als gemeinnützig anerkannt werden

Was die Satzung des n.e.V. mindestens regeln sollte

Eintragung. Um sicherzustellen, dass der Personenzusammenschluss als Verein behandelt wird, sollte die Satzung aber folgende Regelungen enthalten:

- Den Namen des Vereins (ein Namenszusatz oder die Bezeichnung „Verein" ist nicht erforderlich).
- Den Zweck des Vereins.
- Regelungen zum Aus- und Eintritt von Mitgliedern, die klarstellen, dass der Verein bei Mitgliederwechsel fortbesteht und nicht auf eine begrenzte Zahl von Beteiligten beschränkt ist.
- Willensbildungs- und Vertretungsorgane, also Mitgliederversammlung und Vorstand.
- Die Klarstellung, dass Mitglieder bei Ausscheiden keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens haben. Ein Vermögensanfall an die Mitglieder bei Auflösung des Vereins spricht hingegen nicht gegen eine körperschaftliche Verfassung.

Auch „formlose" Satzung des n.e.V. muss alle Grundsatzentscheidungen des Vereinslebens regeln

Fehlt eine schriftliche Satzung, kommt beim n.e.V. eine Änderung der Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder stillschweigende Übereinkunft infrage. Die Satzung des n.e.V. muss alle Grundsatzentscheidungen des Vereinslebens regeln. Dazu gehören v. a. Beitragspflichten, Stimmrechtseinschränkungen usw.

Mögliche Nichtigkeit der Satzung im Blick haben

Wichtig – Weil die Satzung eines n.e.V. nicht gerichtlich überprüft wird, kann sie u. U. nichtig sein. Dann ist kein Verein zustande gekommen. Gründe für die Nichtigkeit können Verstöße gegen gesetzliche Verbote sein. Insbesondere müssen die Mindestanforderungen an einen Verein erfüllt sein. Das wäre z. B. nicht der Fall, wenn die Mitglieder von der Willensbildung weitgehend ausgeschlossen sind.

Der Vorstand des n.e.V.

Auch für den Vorstand des n.e.V. gelten die Regelungen des BGB. Er wird, wenn die Satzung das nicht anders regelt, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Dazu muss er das Amt annehmen. Für seine Amtsführung gilt das Auftragsrecht des BGB (§ 662 ff.). Die Regelungen des BGB gelten auch für das Ende des Vorstandsamts (Abberufung und Rücktritt).

Vorstand ist privatrechtlich Bevollmächtigter statt gesetzlicher Vertreter

Der Vorstand ist kein gesetzlicher Vertreter, sondern nur ein privatrechtlich Bevollmächtigter. Der Umfang dieser Vollmacht sollte durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung eindeutig geklärt werden. Bei Überschreitung seiner Befugnisse haftet der Vorstand nämlich für die Erfüllung von Verträgen, die er für den Verein abschließt, nach § 54 Abs. 2 BGB persönlich. Bei entsprechender Bevollmächtigung kann er aber vom Verein Freistellung bzw. Übernahme der Aufwendungen verlangen.

Anders als beim eingetragenen Verein kann der Vorstand nach Ende seiner Amtszeit die Mitgliederversammlung nicht mehr einberufen, weil eine entsprechende Eintragung im Vereinsregister fehlt.

Die Mitgliedschaft im n.e.V.

Auch für die Mitgliedschaft gelten die Regelungen des BGB. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Austritt von Mitgliedern gilt § 39 BGB. Er kann jederzeit erfolgen. Die Kündigungsfrist darf

nicht länger als zwei Jahre sein. Das Mitglied hat bei Austritt keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens, es sei denn, die Satzung regelt es so.

Kündigungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre sein

Die Mitgliederversammlung des n.e.V.

Auch ein nicht eingetragener Verein muss wegen seines körperschaftlichen Charakters eine Mitgliederversammlung haben. Hier gelten die einschlägigen Regelungen des BGB.

Regelt die Satzung das nicht anders, muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Außerdem gelten die Regelungen zur Einberufung auf Verlangen einer Minderheit, die auch hier das Amtsgericht ermächtigen kann. Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden BGB-Vorschriften (Einberufungsfrist, Mitteilung der Tagesordnung usw.).

Minderheitenbegehren gilt auch beim n.e.V.

Versammlungsbeschlüsse müssen nicht beurkundet (protokolliert) werden, weil entsprechende Meldungen an das zuständige Amtsgericht nicht erfolgen. Trotzdem sollten Protokolle erstellt werden, um Nachweise über die Beschlusslage zu haben.

Keine Pflicht zur Beurkundung oder Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

Die Gründung des n.e.V.

Die Gründung eines n.e.V. unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von der eines e.V., da auch der e.V. bis zur Eintragung als n.e.V. behandelt wird. Die Gründungsversammlung muss eine Verfassung beschließen, die o. g. Mindestvoraussetzungen erfüllt, damit der Personenzusammenschluss als Verein gilt. Da es für die Verfassung eines n.e.V. keine Formvorschriften gibt, genügt ein mündlicher Vertrag. Aus Nachweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Satzung, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben wird.

An der Gründung müssen mindestens drei Personen beteiligt sein. Nach der Feststellung der Satzung muss der Vorstand gewählt werden.

Wichtig – Ein n.e.V. kann auch aus einem e.V. entstehen, wenn er auf die Eintragung verzichtet oder ihm durch Amtslöschung vonseiten des Registergerichts die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Auch im Zuge eines Insolvenzverfahrens kann statt der Beendigung des Vereins seine Fortführung als n.e.V. beschlossen werden.

In diesen Fällen kann aus einem e.V. ein n.e.V. werden

Die Umwandlung des e.V. in einen n.e.V. erfolgt durch einen satzungsändernden Beschluss und Antrag auf Löschung aus dem Register. Der Verein besteht dann als n.e.V. fort. Eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ist nicht möglich, da der n.e.V. dort nicht als Zielrechtsträger vorgesehen ist.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Im zweiten Teil des Beitrags erfahren Sie alles darüber, wie sich die Haftungsverhältnisse im n.e.V. gestalten.
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), vb.iww.de → Abruf-Nr. 238813

SIEHE AUCH

Beitrag wird in VB 12/2026 fortgesetzt

– Praxisfall

Welche Informationsrechte und -pflichten gibt es innerhalb des Vorstands?

Ein Vorstandsmitglied kann den anderen Vorstandsmitgliedern keine Auskünfte verweigern. Der Vorstand eines Vereins ist in der Regel nämlich gemeinsam für die Geschäftsführung zuständig. Selbst bei Ressortaufteilungen haben die anderen Vorstandsmitglieder eine Überwachungspflicht.

Darf der Finanzvorstand einem Vorstandsmitglied Auskünfte über Spenden verweigern?

FRAGE: Als nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unseres Schulfördervereins habe ich seit einiger Zeit Bedenken wegen des Umgangs mit Spenden. Der bei uns zuständige Finanzvorstand verweigert mir aber mit Verweis auf seine „Ressortzuständigkeit" Auskünfte. Darf er das, und was kann ich ggf. tun?

ANTWORT: Eine solche Verweigerung von Auskünften entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Sie haben dagegen alle Rechtsmittel bis zur gerichtlichen Klage.

Für die Verwaltung des Vereinsvermögens ist gesamter Vorstand zuständig

Ressortaufteilung hebt Überwachungspflicht der anderen Vorstandsmitglieder nicht auf

Die Geschäftsführung des Vereins nach innen und insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens liegt in der Verantwortung aller Vorstandsmitglieder, nicht nur des (vertretungsberechtigten) BGB-Vorstands. Zwar kann eine Ressortaufteilung diese Zuständigkeit einschränken. Das würde aber eine entsprechende Satzungsregelung erfordern, und auch dann bleibt eine Überwachungspflicht der anderen Vorstandsmitglieder.

Schon einfache Mitglieder haben umfassendes Informationsrecht

Dazu müssen alle Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand – zumindest auf Nachfrage – im Detail informieren und alle Unterlagen zugänglich machen. Das gilt umso mehr, als selbst einfache Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung ein solches umfassendes Informationsrecht haben.

Strittig ist allenfalls, wie schnell und in welchem Rahmen das betreffende Vorstandsmitglied die Informationen und Unterlagen bereitstellen muss. Auf keinen Fall kann es das im Rahmen der Vorstandssitzung verweigern. Sie müssten also ein entsprechendes Auskunftsverlangen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung setzen.

Was tun, wenn der Vorstand sich weigert

Mitgliederversammlung einschalten oder gerichtlich auf Auskunftserteilung klagen

Weigert sich der Vorstand, die Auskünfte zu geben, kann das gerichtlich eingeklagt werden. Da ein solcher Schritt zeit- und kostenaufwendig ist, können Sie auch den Weg über die Mitgliederversammlung wählen. Auch eine Rücktrittsandrohung ist nicht unangemessen, weil es sich hier um eine eklatante Verletzung Ihrer Informationsrechte handelt und Sie schlimmstenfalls in Haftung genommen werden können. Zwar ist eine Steuerhaftung (Spendenhaftung) gegenüber dem Finanzamt für Mitglieder des erweiterten Vorstands ausgeschlossen. Bei einem Entzug der Gemeinnützigkeit haftet aber der Gesamtvorstand dem Verein gegenüber (Innenhaftung). Sie haben also auch in dieser Hinsicht ein dringliches Interesse, den Umgang mit Spenden im Blick zu haben.

Leserservice

Redaktion — Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung — Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Kundenservice, c/o DataM-Services GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

Ihr Plus im Netz — Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u. v. m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww

Newsletter — Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Seminare & Kongresse — Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN – RECHT – VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag — IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion — RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter — Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen — Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise — Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.f

Bildquellen — © Adobe Stock/insta_photos

Druck — H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit — Bernhard Münster, Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

* GoGreen Plus ist ein Service, der die Dekarbonisierungsmaßnahmen innerhalb des Logistiknetzwerks von Deutsche Post und DHL unterstützt. Durch den Einsatz alternativer Kraftstoffe und Technologien reduziert Deutsche Post und DHL den Verbrauch fossiler Kraftstoffe im Transportmodus und in Gebäuden, die für die GoGreen Plus-Sendungen genutzt werden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die konkrete Sendung physisch mit Fahrzeugen oder über Anlagen transportiert wird, die diese Kraftstoffe oder Technologien verwenden. Weitere Informationen, z. B. zu konkreten Dekarbonisierungsmaßnahmen, sind verfügbar unter www.GoGreenPlus.de.

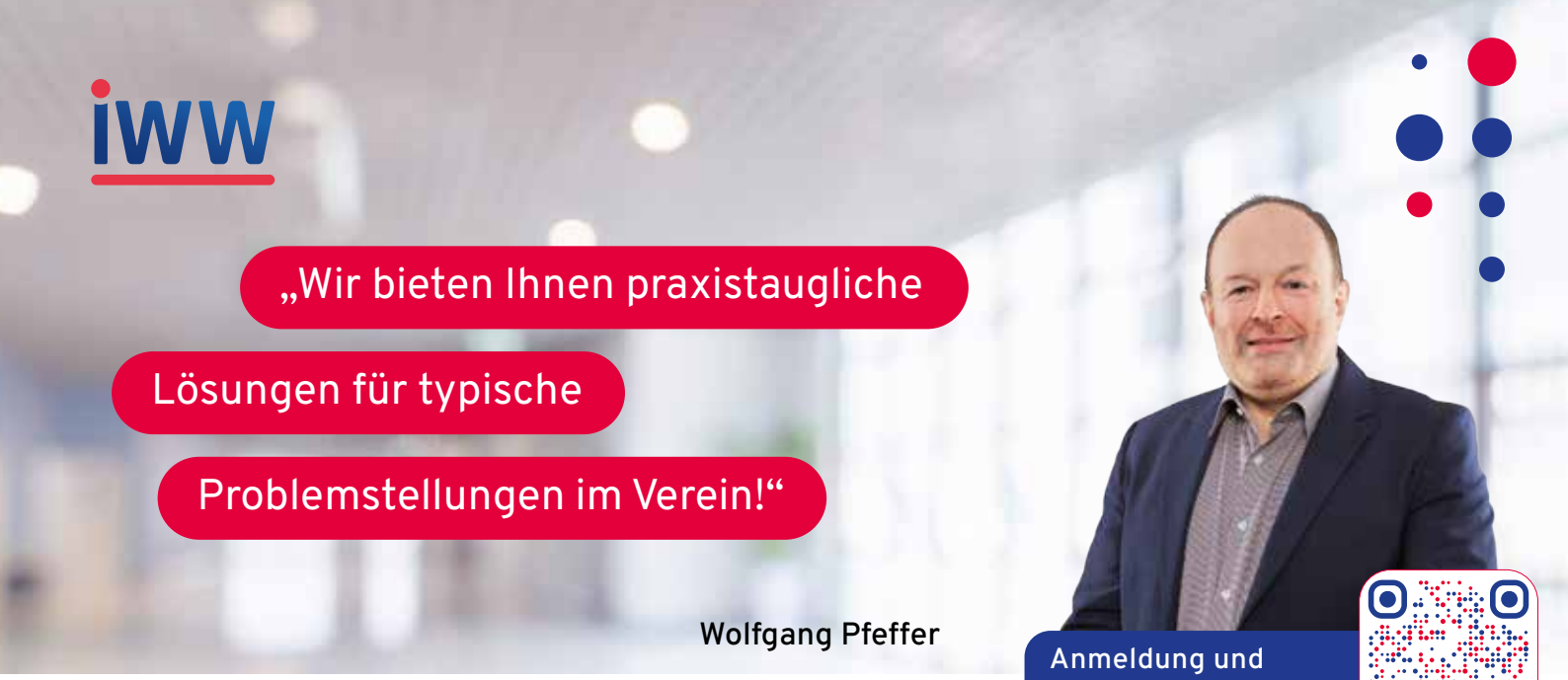

Anmeldung und aktuelles Programm unter iww.de/s186

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent
Wolfgang Pfeffer.
Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des VB VereinsBrief und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Termine
24.11.2026
26.01.2027
11.05.2027
21.09.2027
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Teilnahmegebühr
bei Einzelbuchung 135,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467